

Rechtliche Vorgaben an Mitglieder eines EVTZ - und Aufgaben der Ministerien

Berlin, 30.5.2011

Hans-Jürgen Zahorka

LIBERTAS - Europäisches Institut

www.libertas-institut.eu



Wie ist ein EVTZ geregelt?

- In einer EU-Verordnung (Nr. 1082/2006)
- Abkürzung in 23 Amtssprachen (EVTZ, EUWT, EGTC, GECT ...) [neue private Kooperations-Rechtsformen lateinisch abgekürzt; S.E., S.C.E., S.P.E., nur EWIV nicht]. Nicht klar, warum ... ;)
- EG-Verordnungen sind nicht zu verwechseln mit z. B. Rechtsverordnungen der Länder oder auf kommunaler Ebene – sie entsprechen eher einem Gesetz (nicht mehr zu ändern durch die Ebene der Mitgliedstaaten). Im Zweifel stehen sie über der Verfassung! → große Klarheit für kommunale Ebene
- Gegensatz: z. B. EG-Richtlinie (muss durch Mitgliedstaat in nationales Recht umgesetzt werden)

Was kann ein EVTZ?

- Gegen bislang trennende Grenzen – und unter direktem Kontakt der (regionalen) Administrationen, ohne viele Einwirkungen „von oben“
- Soll Aktionen der territorialen Zusammenarbeit* mit und ohne finanziellen Beitrag der EU ermöglichen oder vereinfachen.

* = grenzüberschreitende, transnationale und/oder interregionale Zusammenarbeit (incl. z. B. Berlin – Paris etc.)

- Aufgaben und Befugnisse „in einer Übereinkunft“ zu regeln (damit offen, wie – kann Gesetz oder alles andere sein)

„Natur des EVTZ“

- Kann nur gegründet werden „auf dem Gebiet der EU“
- „ausschließlicher Zweck: wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken“ (weite Auslegung möglich)
- EVTZ hat Rechtspersönlichkeit - nach Registrierung und EU-ABl-Publikation

Rechtspersönlichkeit

– quasi als juristische Person

(In EU-VO nicht als „jurist. Person“ bezeichnet)

- EVTZ kann
 - bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben oder verkaufen,
 - Personal einstellen,
 - vor Gericht auftreten, Verträge abschließen etc.
- EVTZ darf nicht gegenüber allen anderen (inländischen) juristischen Personen diskriminiert werden

Mitglieder einer EVTZ können sein:

- EU-Mitgliedstaaten (in der Praxis wohl kaum größere)
- Regionale Gebietskörperschaften (z. B. deutsche Bundesländer)
- Lokale Gebietskörperschaften (z. B. Kreise, Kommunen)
- Verbände aus Einrichtungen wie oben genannt (z. B. Zweckverbände)
- Einrichtungen des öffentlichen Rechts lt. Öffentlichem Auftragswesen (nicht: Sektoren-RL!)

Einrichtungen öffentlichen Rechts:

EU-RL über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Art. 1 Abs. 9 Unterabs. 2) – RL 2004/18/EG:

- (9) "Öffentliche Auftraggeber" sind der Staat, die Gebietskörperschaften, die Einrichtungen des öffentlichen Rechts und die Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen.

Als "Einrichtung des öffentlichen Rechts" gilt jede Einrichtung, die

- a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
- b) Rechtspersönlichkeit besitzt und
- c) überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird, hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch Letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von den Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

z. B. aus Deutschland - 1:

Anhang III zu RL 2004/18:

1. Kategorien

Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Die bundes-, landes- und gemeindeunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, insbesondere in folgenden Bereichen:

1.1. Körperschaften

wissenschaftliche Hochschulen und verfasste Studentenschaften

berufsständische Vereinigungen (Rechtsanwalts-, Notar-, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer-, Architekten-, Ärzte- und Apothekerkammern),

Wirtschaftsvereinigungen (Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie- und Handelskammern, Handwerksinnungen, Handwerkerschaften),

Sozialversicherungen (Krankenkassen, Unfall- und Rentenversicherungsträger),

Kassenärztliche Vereinigungen,

Genossenschaften und Verbände.

1.2. Anstalten und Stiftungen

Die der staatlichen Kontrolle unterliegenden und im Allgemeininteresse tätig werdenden Einrichtungen nichtgewerblicher Art, insbesondere in folgenden Bereichen:

rechtsfähige Bundesanstalten, Versorgungsanstalten und Studentenwerke, Kultur-, Wohlfahrts- und Hilfsstiftungen.

z. B. aus Deutschland – 2:

2. Juristische Personen des Privatrechts

Die der staatlichen Kontrolle unterliegenden und im Allgemeininteresse tätig werdenden Einrichtungen nichtgewerblicher Art, einschließlich der kommunalen Versorgungsunternehmen:

Gesundheitswesen (Krankenhäuser, Kurmittelbetriebe, medizinische Forschungseinrichtungen, Untersuchungs- und Tierkörperbeseitigungsanstalten),

Kultur (öffentliche Bühnen, Orchester, Museen, Bibliotheken, Archive, zoologische und botanische Gärten),

Soziales (Kindergärten, Kindertagesheime, Erholungseinrichtungen, Kinder- und Jugendheime, Freizeiteinrichtungen, Gemeinschafts- und Bürgerhäuser, Frauenhäuser, Altersheime, Obdachlosenunterkünfte),

Sport (Schwimmbäder, Sportanlagen und -einrichtungen),

Sicherheit (Feuerwehren, Rettungsdienste),

Bildung (Umschulungs-, Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, Volksschulen),

Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (Großforschungseinrichtungen, wissenschaftliche Gesellschaften und Vereine, Wissenschaftsförderung),

Entsorgung (Straßenreinigung, Abfall- und Abwasserbeseitigung),

Bauwesen und Wohnungswirtschaft (Stadtplanung, Stadtentwicklung, Wohnungsunternehmen, soweit im Allgemeininteresse tätig, Wohnraumvermittlung),

Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesellschaften),

Friedhofs- und Bestattungswesen,

Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern (Finanzierung, technische Zusammenarbeit, Entwicklungshilfe, Ausbildung)

Wichtig bei Mitgliedern:

- EVTZ muss aus Mitgliedern aus dem Hoheitsgebiet von mindestens **zwei** Mitgliedstaaten bestehen (= übliche Kooperationserfordernis in EU, s. EWIV, S.E.)
- Mitglieder aus Drittländern: normal nein, es sei denn, reziprokes Abkommen ermöglicht es (z. B. in Frankreich sind Europarats-Mitglieder eigens als mögliche Partner erwähnt). Bisher nicht aktiviert (anders als z. B. EWIV mit assoz. Mitgl.)
- **Keine privaten Mitglieder (anders: EWIV)**

Finanzen und Kompetenzen

- EVTZ berührt nicht „finanzielle Verantwortung“ für EU- und nationale Mittel der Mitgliedstaaten und der regionalen und lokalen Behörden – es ist eine aufgabenbezogene eigene „Quasi-Behörde“
- EVTZ führt durch
 - Projekte (auch kofinanziert) z. B. der EU-Strukturfonds
 - Durch nationale/regionale/lokale Behörden initiierte Maßnahmen der territorialen Zusammenarbeit – mit oder ohne EU-Finanzbeteiligung
- EVTZ hat Befugnis, für seine Mitglieder zu handeln

NICHT übertragbar auf EVTZ:

- Ausübung hoheitlicher Befugnisse zur Wahrung der allgemeinen Interessen des Staates
- Regelungsbefugnisse, Polizeibefugnisse
- Justiz- oder Außenpolitik
- Subsidiaritätsprinzip beachten; Verhältnismäßigkeitsprinzip dto., nur für die Erreichung der Ziele der EVTZ

Anwendbares Recht

- 1. EG-Verordnung zum EVTZ
- 2. Regelungen in „Übereinkunft“
- 3. Recht des Sitzstaats (wo also EVTZ Sitz hat)
Wenn nach EU-Recht oder Internationalem Privatrecht Wahl des Rechts möglich ist, dann Recht des Sitzstaats
- ➔ Wegen transnationaler Vereinbarung über den EVTZ Klarheit in beteiligten Ländern und bei Bürgern – kein primär diskriminierendes Recht

Gründung

- Initiative der Mitglieder (wg. Subsidiarität, Selbstverwaltungsgarantie) erforderlich!
- Übereinkunft/Satzung muß Mitgliedstaat vorgelegt werden (zuständ. Ministerium)
- Mitgliedstaat genehmigt binnen 3 Monaten
- Ablehnung muß begründet werden
- Jede Änderung der Übereinkunft/wesentlicher Teil der Satzung erfordert Genehmigung des Mitgliedstaats

Kontrolle der Verwaltung öffentlicher Mittel

- Mittelkontrolle durch vom Sitzstaat bestimmte Kontrollbehörde
- „international anerkannte Prüfstandards“
- Mitteilungspflicht über Probleme bei Kontrollen gegenüber allen anderen betroffenen Mitgliedstaaten

Haushalt

- Jährlicher Haushaltsplan (mit „laufenden Kosten“ und ggfs. „operativem Teil“)
- Von der Versammlung der Mitglieder verabschiedet
- Jahresabschlüsse, evtl. Jahresbericht, Prüfung und Offenlegung des Abschlusses nach Recht des Sitzstaats (aber grundsätzlich gleiche oder ähnliche Standards)

Haftungsfragen

- Liquidation, Zahlungsunfähigkeit etc. geregelt nach Recht des Sitzstaats
- EVTZ haftet für seine Schulden „gleich von welcher Art diese sind“; Beteiligung hieran nicht durch nationales Recht ausschließbar
- Bei Haftungsbeschränkungen in einem Staat diese auch in anderen Staaten möglich; → „EVTZ mbH“ möglich (anders als bei EWIV)
- Mitgliedstaat kann Registrierung von EVTZ mbH für sich untersagen

„Übereinkunft“

- Einstimmig zu beschließen (wie auch Satzung)
- Übereinkunft bestimmt „strategische“ Fragen wie z.B. Bezeichnung, Sitz, Ziele, Aufgaben, Umfang des Gebiets der Tätigkeit, Mitgliederliste, Feststellung der Rechtswahl (Sitzstaat) usw.

Satzung

- Enthält auch gesamte Übereinkunft
- Bestimmungen zu Arbeitsweise aller Organe, zu Entscheidungsverfahren
- Organe zumindest
 - Mitgliederversammlung
 - Direktor (gesetzl. Vertr.)

Sonstige Organe möglich „mit eindeutig festgelegten Befugnissen“ (z. B. Arbeitsgruppen, Aufsichtsrat etc.)

- Arbeitssprachen, Personalverwaltung (inkl. Einstellungsverfahren, welche Arbeitsverträge etc.)
- Vereinbarungen zur Haftung, etc.

Ausrichtung am öffentlichen Interesse

- Bei Tätigkeiten des EVTZ gegen öffentliche Ordnung, Sicherheit, Gesundheit, oder öffentliches Interesse eines Mitgliedstaats kann „zuständige Stelle“ dieses Mitgliedstaats Tätigkeit auf seinem Gebiet untersagen oder „seine“ Mitglieder zum Austritt verpflichten
- Aber: Keine willkürliche Einschränkung von EVTZ-Zusammenarbeit! Gerichtliche Überprüfung möglich (u. U. auch → EuGH)
- Auflösung durch Gericht oder Behörde möglich

Spezielle Rechte für Kommunen oder Bürger:

- Dritte (Kommunen, Bürger), die sich durch Handlungen oder Unterlassungen eines EVTZ in ihren Rechten verletzt fühlen → Klage vor Verwaltungs- oder Zivilgerichten möglich
- Bürger haben Möglichkeit, alle Rechte auszuüben z. B. bei Verwaltungsentscheidungen betr. EVTZ-Tätigkeiten (z.B. Verwaltungsgericht) , Zugang zu Dienstleistungen in eigener Sprache (Zwang zur Mehrsprachigkeit!), Informationszugang

Akzeptierte Form

- EVTZ wird bis 1.8.2011 von der EU-Kommission evaluiert werden
- Frühere Erfahrungen waren nützlich, z. B. Euregio-Prinzip in Belgien – Niederlande – Deutschland, oder „Karlsruher Abkommen“ (gelegentlich benutzt durch „Grenzüberschreitender Öffentlicher Zweckverband“ in Bad.-Württ., Saarland, RLP, Alsace-Lorraine, Luxembg., nördl. Schweizer Kantone)
- In der EU wird es ein Netz von EVTZ geben. Schon jetzt >15 und in 2-3 Jahren ca. 35 EVTZ

Rolle der Ministerien:

- Subsidiarität beachten → Gründung nicht „steuern“, allenfalls initiieren
- In der Regel zuständig für EVTZ Landes-Innenministerien, ggfs. auch zusammen mit anderen Ressorts (z. B. bei Eisenbahn-ETVZ evtl. Verkehrsministerium). Vorsicht vor Blockaden!
- Brandenburg hat „*Sunset Law*“ [BbgEVTZ-ZustV] (VO tritt am 31.12.2012 außer Kraft) – warum???
- EVTZ bereichern politische Landschaft, sind heute notwendig und erleichtern Ministerien ihre Aufgaben (durch administratives Outsourcing) – auch als Ergänzung zur lokalen Selbstverwaltung